Berichtsbitte
AKW-Streck- bzw. Weiterbetrieb

17.08.2022

1. Bis wann wird die neuerliche Überprüfung, ob ein Weiterbetrieb der drei verbliebenen AKWs möglich sein wird, bzw. der sogenannte Stresstest abgeschlossen sein? Als bitten wir das Ministerium, die wichtigsten Ergebnisse frühestmöglich zur Verfügung gestellt zu bekommen, bestenfalls vor der offiziellen Bekanntgabe in der breiten Öffentlichkeit.

   Antwort:

   Zunächst: der „sogenannte Stresstest" überprüft nicht, „ob ein Weiterbetrieb der drei verbliebenen AKWs möglich sein wird". Vielmehr geht es um die Frage der Versorgungssicherheit im Stromsektor im Winter 2022/23.

   So haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) von März bis Mai 2022 eine im Juli 2022 veröffentlichte Sonderanalyse zur Stromversorgung für den Winter 2022/23 durchgeführt. Diese Berechnungen basierten auf aktualisierten Annahmen nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Abgeschätzt wurden in diesem 1. Stresstest mögliche Auswirkungen einer angespannten Lage auf den Energiemärkten auf den Stromsektor in Deutschland und Europa. Es wurde beispielsweise untersucht, wie viel Gasverbrauch zur Stromerzeugung sich marktseitig bzw. durch die Marktrückkehr von Reservekraftwerken in Deutschland und in Europa einsparen ließe. Auf Basis der getroffenen Annahmen kommt die Sonderanalyse zu dem Ergebnis, dass ein sicherer Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Winter 2022/23 gewährleistet ist.

   BMWK hat zusätzlich einen 2. Stresstest veranlasst. Da es sich bei diesem 2. Stresstest um eine Analyse zur Versorgungssicherheit handelt, erfolgt diese in der Zuständigkeit des BMWK. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheut und Verbraucherschutz (BMUV) kann daher keine Aussagen zum Abschluss oder der geplanten Veröffentlichung geben.

2. Ist es korrekt, dass der US-Hersteller Westinghouse auf die entsprechende Anfrage der Bundesregierung kurz nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine zugesagt hat, bei Bedarf die nötigen Brennstäbe bis Ende 2022 liefern zu können? Ist es ferner korrekt, dass besagtes Unternehmen auch noch im April 2022 dazu fähig gewesen wäre, bei entsprechendem Auftrag der Bundesregierung Brennstäbe bis Ende 2022 liefern zu können? (siehe https://www.handelsblatt.com/politik/energiekrise-unter-diesen-bedingungen-koennten-atomkraftwerke-laenger-laufen/28442392.html und https://www.thepioneer.de/originals/tech-briefing/briefings/energie-warum-die-atommeiler-weiterlaufen-sollten)

   Antwort:

Die Bundesregierung ist in regelmäßigem Kontakt mit den Atomkraftwerksbetreibern. Auch in Reaktion auf den russischen Angriff auf die Ukraine haben das BMUV und das BMWK Gespräche mit den Atomkraftwerksbetreibern E.On, EnBW und RWE geführt. Da das Brennstoffgeschäft in alleiniger Verantwortung der Atomkraftwerksbetreiber stattfindet, sind in diesem Zusammenhang alleine deren Aussagen maßgeblich. In einem gemeinsamen Gespräch am 5. März 2022 wurde von Seiten der Atomkraftwerksbetreiber erklärt, dass die Beschaffung von Brennstäben in der Regel 18 bis 24 Monate dauere und gegebenenfalls eine Beschleunigung auf circa 15 Monate möglich sei. Von einem Kontakt zu dem US-Hersteller Westinghouse hat BMUV keine Kenntnis.

3. Bitte legen Sie aus Sicht des Ministeriums dar, wie ein Streckbetrieb der drei sich noch am Netz befindlichen Atomkraftwerke ab dem 1.1.2023 konkret ausgestaltet werden könnte. (Leistung und Leistungsabnahme der Brennstäbe über die Zeit, nötiger Aufwand, rechtliche Umstände, Fristen etc.)

   Antwort:

   Wichtig ist festzuhalten, dass es bei dem hier diskutierten „Streckbetrieb" darum geht, aus den jeweils in den Atomkraftwerken Emsland, Neckarwestheim II und Isar 2 vorhandenen Brennelementen über den 31.12.2022 hinaus für einen übergangsweisen Zeitraum zusätzlichen Strom zu produzieren. Nach Auskunft der Betreiber sei dies für die Anlage Isar 2 in einem Umfang von ca. 80 Tagen, nach einem Umsetzen der Brennelemente von weiteren drei Monaten möglich, für die AKW Neckarwestheim II und Emsland voraussichtlich nur in deutlich geringerem Umfang. Eine Laufzeitverlängerung – also ein Weiterbetrieb über mehrere Jahre, der die Anschaffung neuer Brennelemente durch die Betreiber erforderlich machen würde – ist nicht Gegenstand der Überlegungen.

   Um einen solchen „Streckbetrieb" zu ermöglichen, müsste insbesondere §7 Absatz 1a Nummer 6 des Atomgesetzes geändert werden, der den 31.12.2022 als festen Abschalttermin für die drei genannten Anlagen regelt.

4. Wie bewertet das Ministerium die Aussage des KernD, dass sich Qualifiziertes Personal für den Weiterbetrieb der drei Kraftwerke grundsätzlich bereitstellen ließe, da die Anlagen ja auch nach ihrer Abschaltung im Nachbetrieb zunächst allen Sicherheitsanforderungen wie zu Betriebszeiten genügen müssten?

   Antwort:

   Anforderungen an ausreichend fachkundiges Personal zum Betrieb der Atomkraftwerke sind im deutschen kerntechnischen Regelwerk festgelegt. Die Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen wird durch die zuständigen atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden überwacht.

5. Wie bewertet das BMUV die Gutachten des TÜV SÜD Industrie Service GmbH (https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/tuev_stellungnahme.pdf) und von [redacted] (https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/gutachten_laufzeitverlaengerung.pdf), die im Auftrag [redacted] erstellt wurden, sowie deren Schlussfolgerungen? Gehen Sie bitte insbesondere auf folgende Punkte ein:
   a. Gültigkeit der Betriebsgenehmigung
   b. Mögliche weitere Ausnahme von der Periodische Sicherheitsüberprüfung

c. Nichtnotwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Nichterreichung der technischen Lebensdauer
d. Möglichkeit der Wiederinbetriebnahme von Kraftwerkblöcken, bei denen noch keine Abbaumaßnahmen durchgeführt wurden.

Antwort:

Siehe anliegende Vermerke von Herrn Abteilungsleiter S (Anlage 1 und Anlage 2).